

RS Vwgh 1987/11/25 86/03/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 lit a Z10a;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Dem Konkretisierungsgebot des § 44 a lit a VStG ist dann Genüge getan, wenn die zur Last gelegte Tat so eindeutig hinsichtlich Zeit und Ort umschrieben ist, dass kein Zweifel darüber bestehen kann, wofür der Täter bestraft worden ist, und dass die Möglichkeit ausgeschlossen wird, er könnte wegen derselben Handlung nochmals zur Verantwortung gezogen werden. Durch Nennung eines Straßenzuges, der durch zusätzliche Hinweise auf namentlich genannte Querstraßen entsprechend eingengt wird, als Tatort einer Geschwindigkeitsüberschreitung wird diesem Erfordernis Genüge getan. Einer darüberhinausgehenden Angabe von markanten Punkten bedarf es in diesem Fall nicht (Hinweis E 9.11.1984, 84/02/0177).

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030136.X03

Im RIS seit

05.08.2005

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>